

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 0875

vom 14. Juni 2016

Gemeinde Ziefen, Zonenplan Landschaft und Zonenreglement Landschaft mit Zuweisung der Lärmempfindlichkeitsstufen

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Ziefen hat am 16. September 2015 den Zonenplan Landschaft und das Zonenreglement Landschaft beschlossen. Es handelt sich dabei um die Revision der Zonenvorschriften Landschaft.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 2. November 2015 bis 2. Dezember 2015 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 44 vom 29. Oktober 2015 und im Publikationsorgan der Gemeinde vom 28. Oktober 2015 bekannt gegeben. Die auswärtigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief (Postquittung vom 30. Oktober 2015) benachrichtigt. Während der Auflagefrist ist die gemeinsame Einsprache von [REDACTED] und [REDACTED] eingereicht worden. Die gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverhandlung führte zum Rückzug der Einsprache

C. Mit Schreiben, eingegangen am 26. Februar 2016 unterbreitet der Gemeinderat Ziefen die oben genannten Planungsbeschlüsse zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt. Materiell-rechtlich ist Folgendes zu bemerken:

1.1 Die kantonalen Fachstellen hatten Gelegenheit, im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens zu den Plänen und zum Zonenreglement Landschaft Stellung zu nehmen. Es kann dazu insbesondere auf den Prüfungsbericht des Amtes für Raumplanung vom 28. Oktober 2014 verwiesen werden. Die vom Kanton gewünschten Änderungen wurden bei der Überarbeitung weitestgehend berücksichtigt.

1.2 § 10 Spezialzone Hühnerfarm Halden des Zonenreglements Landschaft

Der Regierungsrat begrüsst die überarbeiteten Bestimmung zur vorbestandenen Spezialzone "Hühnerfarm Halden". Wie das Zonenreglement Landschaft korrekt darauf hinweist, richten sich zonenkonforme Bauten für den Wohnbedarf nach Artikel 34 Absatz 3 der Raumplanungsverordnung. Aus § 10 Absatz 1 des Zonenreglements Landschaft folgend ist zu präzisieren, dass eine darüber hinausgehende Wohnsitznahme nicht zulässig ist.

1.3 § 11 Überlagernde Landschaftsschonzone Rebholden

Generell ist festzustellen, dass die Gemeinde Ziefen mit der festgelegten Landschaftsschonzone Rebholden für einen bewussten Umgang mit dem vielfältigen Landschafts- und Nutzungsmosaik in den Rebholden besorgt ist. Bei den Bestimmungen für Rebhäuschen (Absatz 4) ist darauf hinzuweisen, dass die Anforderungen des Raumplanungsgesetzes an die Zonenkonformität für Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone vorbehalten bleiben.

1.4 Orientierende Hecken / Feldgehölze im Zonenplan Landschaft

Der Regierungsrat geht davon aus, dass der Schutz und Unterhalt der orientierend im Zonenplan Landschaft bezeichneten, schützenswerten Hecken und Feldgehölze gemäss § 10 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG) durch eine andere Massnahme (als die in § 10 Absatz 1 Buchstabe a. NLG vorgesehene Ausscheidung und Bezeichnung in den Zonenplänen) erreicht wird.

1.5 Strassennetzplan Landschaft

Der Regierungsrat begrüsst die Ausführungen im Planungsbericht zur kommenden Überarbeitung des Strassennetzplans und der damit verbundenen Umsetzung der Wanderwege resp. der Erweiterung des Strassennetzplans gemäss Planungsanweisung a) aus Objektblatt V3.2 des kantonalen Richtplans. Da die Frist hierfür Ende 2015 ausläuft, lädt der Regierungsrat die Gemeinde Ziefen ein, die notwendigen Arbeiten raschmöglichst anzugehen und innert nützlicher Frist abzuschliessen.

Gestützt auf § 2 RBG vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ://: 1. Den von der Einwohnergemeindeversammlung Ziefen am 16. September 2015 beschlossene Zonenplan Landschaft und das Zonenreglement Landschaft werden im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

Auflage:

Die Gemeinde Ziefen wird eingeladen, die Überarbeitung des Strassennetzplans raschmöglichst anzugehen und innert nützlicher Frist abzuschliessen.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 73/ZPL/2/0 (Zonenplan Landschaft), 73/ZRL/2/0 (Zonenreglement Landschaft) und 73/LES/3/1 (Lärm-Empfindlichkeitsstufenplan) versehenen Exemplare der Pläne und des Reglementes.
3. Mit dem vorliegenden Beschluss werden der Zonenplan Landschaft (73/ZPL/1/0) und das Zonenreglement Landschaft (73/ZRL/1/0) inkl. aller Mutationen aufgehoben.
4. Die Ziffer 2 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.
5. Die Gemeinde wird aufgefordert, bei der Veröffentlichung der Pläne und der Reglemente (im Internet und in Papierform) die regierungsrätlichen Eintragungen (Erwägungen) zu übernehmen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor dem Kantonsgericht ist kostenpflichtig.

Verteiler:

- Gemeinderat Ziefen, 4417 Ziefen
- Stierli + Ruggli, Ingenieure + Raumplaner AG, Unterdorfstrasse 38, 4415 Lausen
- Landeskanzlei (Publikation)
- BUD, Bereich Raumentwicklung und Baubewilligung
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Der Landschreiber:

Peter Vetter